

Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950

**Stadt
Wien**Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht

Stadt Wien
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Frau/ Herr/ Firma

Anschrift:

beantragt die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für:

Frau/ Herr , geboren am

wohnhafte in (Adresse)

Sie/Er ist seit als Arbeiter/in Angestellte/r beschäftigt

und wegen der, von der Magistratsabteilung 15 verfügten Absonderung vom bis

der Arbeit ferngeblieben. (siehe Punkt 1 Erläuterungen)

Dem/Der Arbeitnehmer/in wurde das gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 gebührende Entgelt für den Absonderungszeitraum ausbezahlt: ja nein

Es wurde für den Absonderungszeitraum eine Förderung des AMS für Kurzarbeit gewährt (siehe Punkt 2 Erläuterungen): ja nein

Es wurden während der Absonderung Arbeitsleistungen (Homeoffice) erbracht (siehe Punkt 3 Erläuterungen): ja nein

Befindet sich die betroffene Arbeitnehmerin / der betroffene Arbeitnehmer in Altersteilzeit: ja nein

Abweichungen von der in diesem Formular vorgegebenen Ermittlung der Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes (siehe Erläuterungen), insbesondere der angeführten Berechnungsmethode (z.B. bei stundenweise bemessenem Gehalt) sind im Rahmen des Art. I § 3 EFZG – Entgeltfortzahlungsgesetz möglich. In diesem Fall ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller eine schlüssige und nachvollziehbare Berechnung in einer eigenen Beilage dem Antrag anzuschließen.

1. Der/Die Arbeitnehmer/in erhielt im Monat

(z.B. Mai) (siehe Punkt 2 bis 8 Erläuterungen):

Bruttoentgelt (inkl. regelmäßig anfallender Überstunden, Zulagen, etc.) Euro

Konkret ausbezahlte Sonderzahlungen Euro

Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung bestehend aus (siehe Punkt 7 Erläuterungen):

Krankenversicherung (3,78 %) Euro

Unfallversicherung (1,2 %) Euro

Pensionsversicherung (12,55 %) Euro

Ggfs. Zuschlag gemäß § 21 BUAG Euro

DG-Anteil für konkret ausbezahlte Sonderzahlungen (KV, UV, PV) Euro

Der vom Bund zu ersetzende Vergütungsbetrag für den Absonderungszeitraum setzt sich zusammen aus
(siehe Punkt 5 bis 7 Erläuterungen):

Aliquotes Bruttoentgelt (inkl. Überstunden, Zulagen, etc.) vom bis Euro

Aliquoter DG-Anteil zur SV (KV, UV, PV) vom bis Euro

Ggfs. aliquoter BUAG Zuschlag vom bis Euro

Aliquot ausbezahlte Sonderzahlungen vom bis Euro

Aliquoter DG-Anteil zur SV für SZ (KV, UV, PV) vom bis Euro

Gesamtbetrag für den Monat Euro

**2. Der/Die Arbeitnehmer/in erhielt im Monat
(nur bei monatsübergreifender Absonderung auszufüllen)**

(z.B. Juni) (siehe Punkt 2 bis 8 Erläuterungen):

Bruttoentgelt (inkl. regelmäßig anfallender Überstunden, Zulagen, etc.)	Euro
Konkret ausbezahlte Sonderzahlungen	Euro
Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung bestehend aus (siehe Punkt 7 Erläuterungen):	
Krankenversicherung (3,78 %)	Euro
Unfallversicherung (1,2 %)	Euro
Pensionsversicherung (12,55 %)	Euro
Ggfs. Zuschlag gemäß § 21 BUAG	Euro
DG-Anteil für konkret ausbezahlte Sonderzahlungen (KV, UV, PV)	Euro

Der vom Bund zu ersetzende Vergütungsbetrag für den Absonderungszeitraum setzt sich zusammen aus
(siehe Punkt 5 bis 7 Erläuterungen):

Aliquotes Bruttoentgelt (inkl. Überstunden, Zulagen, etc.)	vom	bis	Euro
Aliquoter DG-Anteil zur SV (KV, UV, PV)	vom	bis	Euro
Ggfs. aliquoter BUAG Zuschlag	vom	bis	Euro
Aliquot ausbezahlte Sonderzahlungen	vom	bis	Euro
Aliquoter DG-Anteil zur SV für SZ (KV, UV, PV)	vom	bis	Euro
Gesamtbetrag für den Monat			Euro

3. Gesamtbetrag (Summe aus Monat 1. und 2.) (siehe Punkt 8 Erläuterungen):

Euro

Es wird um Überweisung des Betrages von EUR

auf das Konto bei

IBAN:

ersucht.

Dienstgeber (firmenmäßige Fertigung)

Stadt Wien
 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
 Fachgruppe Gesundheitsrecht
 Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
 www.wien.gv.at

Erläuterungen

1. Eine Vergütung ist nur möglich, wenn der Absonderungszeitraum durch Bescheid bzw. schriftliche Verfügung der Magistratsabteilung 15 belegt werden kann. Die Anordnung (Bescheid bzw. Verfügung) hat den betreffenden Dienstnehmer/die betreffende Dienstnehmerin namentlich zu nennen. Der Bescheid bzw. die Verfügung ist dem Antrag beizulegen.
2. Hat eine Kurzarbeitsvereinbarung im relevanten Zeitraum bestanden, so ist als Bemessungsgrundlage für den Vergütungsbetrag das nach dieser Vereinbarung geschuldete Entgelt heranzuziehen. Wurde für den Absonderungszeitraum eine Förderung des AMS für Kurzarbeit betreffend der/dem abgesonderten Dienstnehmerin/Dienstnehmerin gewährt, ist dies bekannt zu geben und die erhaltene Förderung auf den Vergütungsbetrag anzurechnen, da nach der Kurzarbeitsrichtlinie des AMS vom 1.6.2020, GZ: BGS/AMF/0702/9978/2020 für Zeiten einer Absonderung keine Förderung gebührt.
3. Für Zeiten, in denen im Homeoffice gearbeitet wurde und die Leistung uneingeschränkt erbracht werden konnte, gebührt keine Vergütung. Bei nur teilweiser Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice gebührt die Vergütung im Ausmaß der tatsächlich nicht erbrachten Arbeitsleistung, konnten z.B. 40% der Tätigkeit mittels Home-Office weiter ausgeübt werden, gebührt die Vergütung nur für die restlichen 60%.
4. Die Berechnung des Verdienstentganges hat für jeden vom Absonderungszeitraum betroffenen Monat gesondert zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 und 5 der Erläuterungen). Der Vergütungsbetrag bemisst sich gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 nach dem regelmäßigem Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, jedoch in der Höhe beschränkt auf das dem abgesonderten Dienstnehmer für den jeweiligen Kalendermonat tatsächlich ausbezahlte Entgelt.
5. Der Vergütungsbetrag für den Verdienstentgang nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz wird wie folgt berechnet:

$$\text{aliquoter Gehalt} = \frac{(\text{Bruttolohn des Monats})}{30} \times \text{Tage Dienstverhinderung}$$

$$\text{aliquoter Dienstgeberanteil} = \frac{(\text{Dienstgeberanteil des Monats})}{30} \times \text{Tage Dienstverhinderung}$$

Stadt Wien
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

6. Sonderzahlungen sind nur zu berücksichtigen, wenn diese **nachweislich** (Lohnzettel des Absonderungsmonats) **tatsächlich ausbezahlt** wurden. Die Höhe der zu vergütenden Sonderzahlung ist aliquot nach den Tagen der Absonderung in diesem Monat zu errechnen, z.B.:
 - Sonderzahlungen, die vierteljährlich gebühren, sind durch 90 zu teilen und mit der Anzahl der Tage der Absonderung im Auszahlungsmonat zu multiplizieren.
 - Sonderzahlungen, die halbjährlich gebühren, sind durch 180 zu teilen und mit der Anzahl der Tage der Absonderung im Auszahlungsmonat zu multiplizieren.
7. Gemäß dem Erlass des BMSGPK bezüglich der „Vollziehung der Berechnung des Verdienstentganges gemäß EpG 1950“, GZ 2020-0.406.069, sind unter dem vom Arbeitgeber zu entrichtenden Dienstgeberanteil lediglich die in § 51 ASVG explizit genannten Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu verstehen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Insolvenzentgeltsicherung, Wohnbauförderung, Kommunalsteuer, etc. werden nicht vom Bund ersetzt.
8. Bei monatsübergreifenden Absonderungen ist die Berechnung für jeden Monat gesondert durchzuführen. Punkt 2 und 3 des Antrages sind nur bei monatsübergreifender Absonderung auszufüllen.
9. Die Antragstellung hat an die Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, postalisch, per E-Mail: gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at, oder per Fax: 4000-99-40809 zu erfolgen. Dem Antrag sind folgende **Unterlagen anzuschließen**:
 - a) **Absonderungsbescheid** und - sofern vorhanden - Bescheid über die Aufhebung der Absonderung der MA 15.
 - b) **Lohnzettel** des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin der von der Absonderung betroffenen Monate.